

# **Zuschussrichtlinien der Gemeinde Bargstedt**

## **für die Förderung von Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen**

Die Gemeinde Bargstedt gewährt Zuschüsse an örtliche Vereine, Verbände und Jugendgruppen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und dieser Zuschussrichtlinien.

### **1. Zuschüsse für Fahrten von Jugendverbänden und Jugendgruppen sowie sonstiger Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielsetzung (Jugendgruppen)**

Für Fahrten von Jugendgruppen wird je anspruchsberechtigter Person (Teilnehmer) ein Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro pro Tag unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Ausreichende Haushaltsmittel im Bereich der freiwilligen Ausgaben für Jugendarbeit.
- b) Formlose Antragstellung durch den Veranstalter vor Beginn der Fahrt.
- c) Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Harsefeld.
- d) Kein eigenes Einkommen der Teilnehmer mit Ausnahme von Entgelten für eine Ausbildung oder den Freiwilligen Wehrdienst.
- e) Anerkennung des Veranstalters als förderungswürdiger Jugendverband, Jugendgruppe oder sonstiger Jugendgemeinschaft mit gemeinnütziger Zielsetzung analog der für den Landkreis Stade geltenden Fördergrundsätze für die Jugendarbeit.
- f) Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen.
- g) Minstdauer der Fahrt: 5 Tage.

Der Zuschuss wird nach Durchführung der Fahrt ausgezahlt, sobald der Veranstalter bei der Gemeinde Bargstedt eine von den Teilnehmern unterschriebene Namensliste eingereicht hat.

### **2. Förderung eingetragener Sportvereine**

Eingetragene Sportvereine im Bereich der Gemeinde Bargstedt erhalten auf Antrag eine jährliche Förderung in Höhe von 200,00 Euro.

Sofern ausreichende Haushaltsmittel im Bereich der freiwilligen Ausgaben für Sportförderung zur Verfügung stehen, erhalten sie zudem auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro für jedes Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Harsefeld. Stichtag für die Zuschussgewährung ist der 01.01. des jeweiligen Jahres. Zur Ermittlung des Zuschussbetrages ist dem Antrag eine Namensliste der Vereinsmitglieder beizulegen, für die eine Förderung beantragt wird.

### **3. Förderung sonstiger eingetragener Vereine**

Eingetragene Vereine mit gemeinnütziger Zielsetzung im Bereich der Gemeinde Bargstedt (außer Sportvereine) erhalten auf Antrag eine jährliche Förderung in Höhe von 100,00 Euro.

Diese Zuschussrichtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Bargstedt am 15.02.2012 in Kraft.

**Wiebusch**  
(Bürgermeister)